

Neustadt an der Weinstraße
Stadtverwaltung



**FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
ZUM
BEBAUUNGSPLAN „NEUE ORTSMITTE“**

**Stadt Neustadt an der Weinstrasse
Stadtteil Lachen-Speyerdorf**

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht		Seite
1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Datengrundlagen	5
2	Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.1	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	5
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
3	Ausstattung des Gebietes	6
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)	8
4.1	Vermeidungsmaßnahmen	8
4.2	Ausgleichs- und Habitatverbessernde Maßnahmen	9
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	11
5.1	Erfassungsmethode	11
5.2	Reptilien	13
5.3	Fledermäuse	19
5.3.1	Ergebnis der Fledermauserfassung	19
5.4	Vögel	22
5.4.1	Ergebnisse der Vogelerfassung	23
6	Fazit	28

Lose beigefügte Pläne

Maßstab

B-1	Bestands- und Konfliktplan	1: 1.000
B-2	Maßnahmenplan zum B-Plan	1: 1.000

Verwendete Unterlagen

- [1] Ellenberg, Heinz (1992)
Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa,
herausgegeben vom Lehrstuhl für Geobotanik der Universität Göttingen
1992
- [2] Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
Landschaftsinformationssystem LANIS, ArteFAKT
<http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/wc?action=suchen&suchstring=6515>
Abfrage Stand Januar 2014
- [3] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2011)
Mustertext Fachbeitrag Artenschutz RIP, Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbei-
trags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG; Stand vom 03.02.2011
Verfasser: Fröhlich & Sporbeck GmbH & Co. KG
- [4] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2005
(Auftraggeber: Landesbetrieb Straßen und Verkehr)
- [5] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2006
(Auftraggeber: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM))
- [6] König, H. und Wissing, H.
Die Fledermäuse der Pfalz
Landau (Pfalz), 2007
- [7] Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht RLP (LUWG):
Rote Listen von Rheinland-Pfalz, Standardartenliste vom 08.11.2006 (Ref,41), 2. er-
weiterte Aufl,- September 2007
- [8] Laufer, H.; Fritz, K.; Sowig, P.
Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs
Ulmer Verlag, Stuttgart - 2007
- [9] Südbeck, P. et.al:
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell
2007

- [10] Björnsen Beratende Ingenieure
Erfassung von Zielarten für die Artenschutzfachliche Prüfung
Mutterstadt, 2013
Bearbeiter: Dr. F.K. Wilhelmi
- [11] Martin Flawe
Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands
IHW-Verlag, Eching - 1986

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der städtebauliche Übergangsbereich der Ortsteile Lachen und Speyerdorf soll neu gestaltet werden. Dazu sollen die noch bestehenden Gebäude auf dem Gelände der ehemaligen EDON-Kaserne in Wohnraum umgewandelt und zusätzlich weitere Wohngebäude auf dem Gelände errichtet werden. Gleichzeitig wird der Kanzgraben im Plangebiet renaturiert.

Um projektbedingte Auswirkungen auf die örtliche Fauna einzuschätzen und zu bewerten, wurden nach Absprache die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht. Bei Beauftragung war die Brutzeit der Vögel bereits abgeschlossen. Daher wird deren mögliche Beeinträchtigung in Form einer Potentialabschätzung betrachtet.

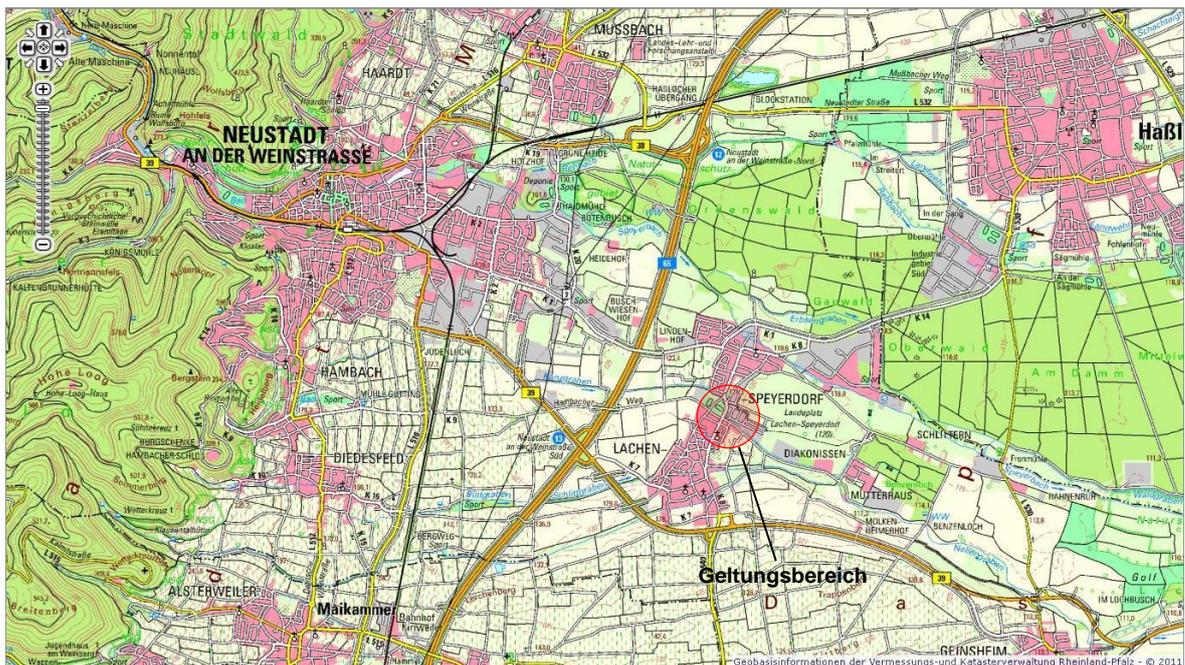


Abbildung 1 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem die vor 1874 noch selbstständigen Gemeinden Lachen und Speyerdorf sukzessiv zusammenwuchsen. Städtebaulich ist der Übergangsbereich, der durch Flugplatzstraße, Haßlocher Straße – Conrad-Freytag-Str. und den Jahnplatz markiert ist, noch erkennbar.

Das Vorhaben umfasst die folgenden Flurstücke:

Flur-Nr. Zähler	Nenner	Fläche m ²	Geländeanteile
9172	15-18, 20	3.643	EDON Kaserne und nördl. angrenzende Grünfläche
9172	57 /Teil	13.771	
9172	44, 45	905	
9172	13, 47-48	1.466	Haus der Musik, Musikverein
9172	56	70	
12058	3-5	215	Rohrstrecke Kanzgraben
9176	6-8, & 9/Teil	6.380	Umfeld Kanzgraben
Gesamtfläche		26.440	

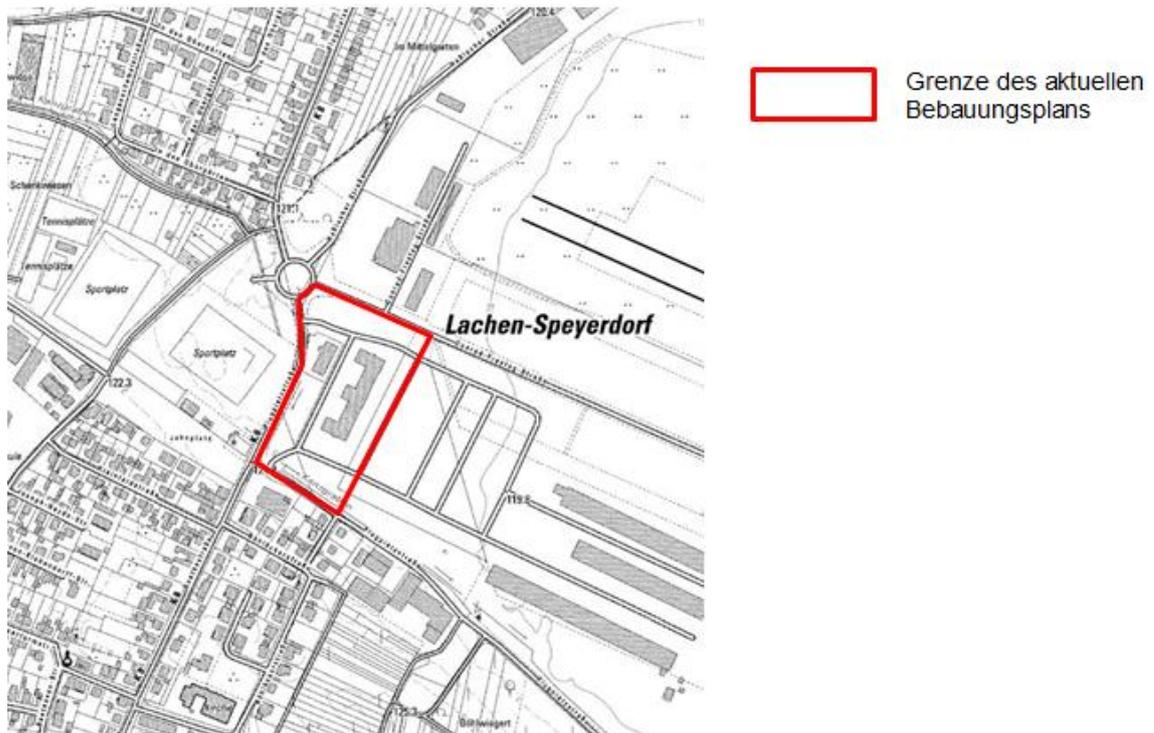


Abb. 1: Lage des Gebiets und der betrachteten Flächen

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, in der derzeitigen Fassung des BNatSchG, die am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, in den §§ 44 und 45 verankert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Der Fachbeitrag Artenschutz wurde anhand des Mustertextes des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz [3] erstellt.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurden die Änderungen zum Dezember 2007 in das BNatSchG aufgenommen. In der aktuellen Fassung vom Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist, sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 werden wie folgt benannt:

"(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 2 BNatSchG

„Es ist ferner verboten,

1. *Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)“*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

„Für nach §15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, sowie die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen für bauliche Vorhaben wie die Umsetzung des Bebauungsplans „Sportpark Lilienthal“ muss bereits während der Planerstellung nachgewiesen werden, dass

- *zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,*
- *zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,*

- *keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.*

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern - Aufrechterhaltung des Status Quo (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2009, angepasst an BNatSchG, Stand 01.03.2010).

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden u. a. herangezogen:

- Daten des LUWG zu den aktuellen Artenvorkommen im TK-Blatt 6615 (ArteFAKT-Listen) [2]
- „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)“ [4]
- „Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (2008)“ [5]
- „Die Fledermäuse der Pfalz (2007)“ [6]
- Avifaunistische Erfassungen von ortsansässigen Ornithologen (2013)
- Faunistische Erfassungen durch einen Biologen (Dr. Wilhelmi) für die Artgruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien
- Detektorbegehungen durch Fledermausspezialisten (Fa. Ökotox, F. Grimm (2011))

2 Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 2,24 ha. Hiervon werden rd. 1,4 ha durch bauliche Anlagen (Gebäude, Verkehrseinrichtungen) vollkommen umgestaltet und verändert. Die hier vorhandenen Habitate gehen vollständig verloren. Die verbleibenden rd. 0,9 ha werden begrünt, wobei auf einer Fläche von 0,2 ha der Kanzgraben renaturiert wird. Auf dieser Kompensationsfläche werden biotopverbessernde Maßnahmen durchgeführt.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauzeit kann es durch Baulärm und Emissionen zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen für Tierarten kommen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die neue Funktion als Wohngebiet mit Versorgungs- und Gesundheitseinrichtungen kommt es innerhalb des Plangebietes, wie auch im Umfeld zu temporären Einschränkungen und Beeinträchtigungen durch Lärm und Lichtemissionen.

3 Ausstattung des Gebietes

In Abb. 2 ist die Ausstattung des Planungsraums als Biotopbestandsskizze gezeigt.

Aspektprägend im Bereich der EDON-Kaserne sind ältere, großkronige Solitäräume und Ruderalflächen, die nach Aufgabe der Pflege aus Grünanlagen hervorgegangen sind. Im Frontbereich des Kasernengebäudes (Westen) hat sich die Brombeere bereits flächig etabliert. Im Südteil des Geländes sind Robinien zu niederen Hecken aufgewachsen. Die Ruderalvegetation (v.a. die verbliebenen grasig-krautigen Anteile) wird gelegentlich von Schafen beweidet. Entlang der Conrad-Freytag-Str. wird die Grünfläche abschnittsweise gemäht; der Aufwuchs entspricht einer Fettwiese.

Der offene Abschnitt des naturfernen und im tiefen Einschnitt gelegenen Kanzgrabens ist straßenseitig von einem schmalen, linienförmigen Gehölz begrenzt.

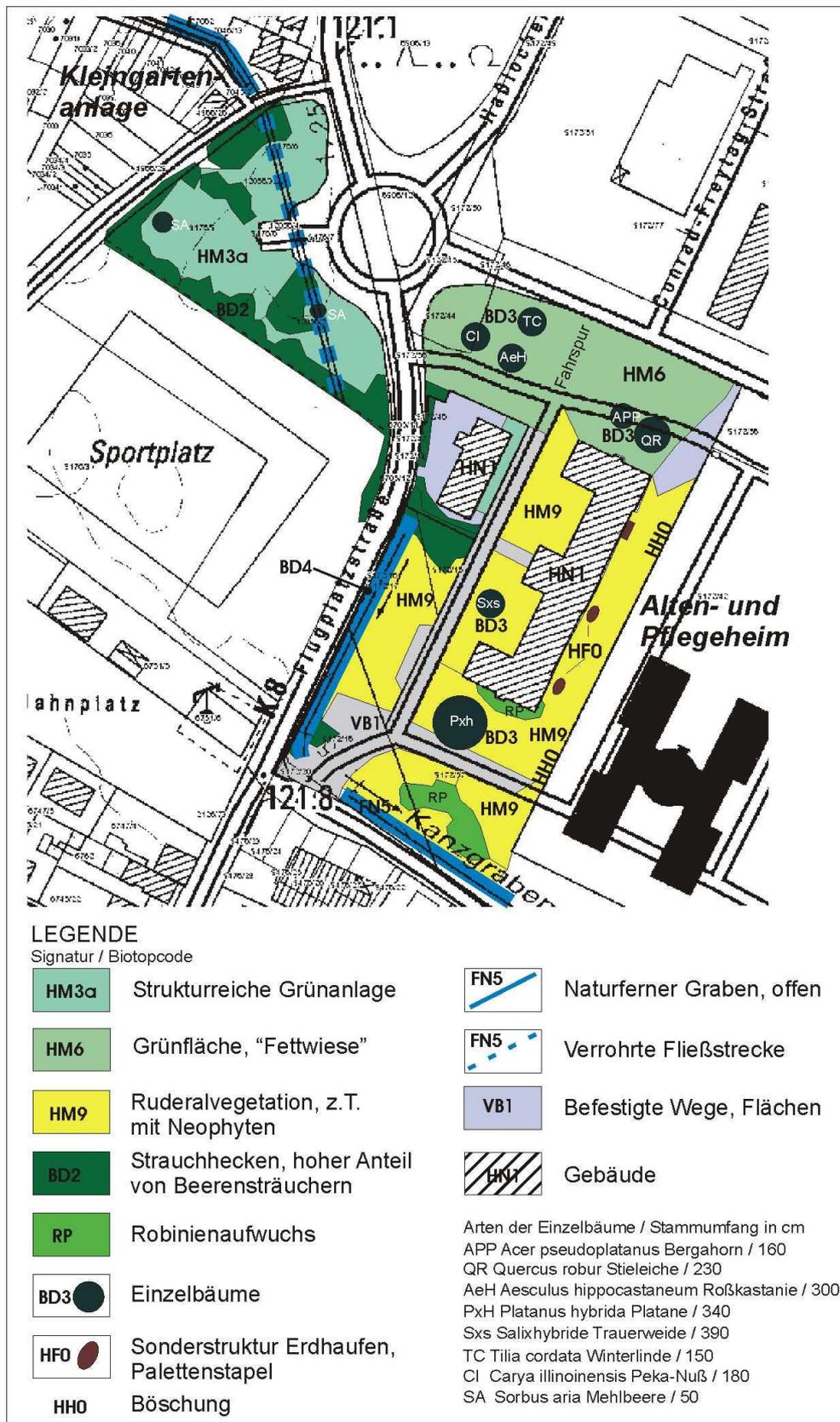


Abb. 2: Biotopstruktur des Gebiets

Das große Gebäude der EDON-Kaserne ist seit langem ungenutzt; offene Fenster und Türen ermöglichten allerdings Kleintierarten den Zugang ins Innere des Gebäudes. Das „Haus der Musik“ ist ein eingeschossiges Gebäude, das bis dato von örtlichen Vereinen intensiv genutzt wird.

Im Süden entlang des Kanzgrabens und nach Osten der Conrad-Freytag Straße folgend, besteht noch Verbindung bzw. Möglichkeit für Austauschbeziehungen zu den Wiesenarealen rings um das Flugfeld.

Nach Norden und Süden folgt im direkten Anschluß die Wohn- und Gewerbebebauung von Lachen-Speyerdorf.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 4 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V1 Baubeginn/-richtung Bodenarbeiten östlich des Kasernengebäudes

Der Beginn der Bodenarbeiten östlich des Kasernengebäudes ist so zu wählen, dass die Zauneidechsen aktiv sind. Die Arbeiten sind in diesem Bereich in der Zeit von April bis Ende Mai durchzuführen. Sofern eine Kältephase das Erscheinen der Tiere verzögert, sind die Arbeiten entsprechend anzupassen. Gegebenenfalls kann eine Sichtkontrolle den geeigneten Zeitraum bestimmen. Es ist darauf zu achten, dass entweder von Westen nach Osten oder von Norden nach Süden gebaut wird, damit die Zauneidechsen in bestehende Strukturen östlich des Plangebietes ausweichen können und vergrämt werden.

V2 Baubeginn vor der Brutsaison

Die Baustelleneinrichtung ist bis spätestens Mitte März vorzunehmen. Das Baufeld muss bis spätestens im Laufe des Aprils geräumt werden, so dass keine Vögel während der Brut gestört werden und ihre Brut aufgeben. Durch die Baustelleneinrichtung Anfang März werden im Baugebiet brütende Arten vergrämt und weichen für diese Saison auf andere Nistmöglichkeiten aus.

V3 Rodung außerhalb Brutzeit

Zum Schutz der Brutvögel im Planungsgebiet sind bei den Rodungsarbeiten die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG (Rodung vor Baubeginn zw. 1. Okt. – 28. Feb.), sollte es zu Eingriffen in den Gehölzbestand kommen, einzuhalten.

V4 Erhalt / Sicherung der Eidechsenhabitate

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fortpflanzung- und Ruhestätten der Zauneidechsen ist die Verwallung an der östlichen Grenze des Plangebietes zu erhalten und während der Bauarbeiten durch einen Bauzaun zu sichern. Dies gilt im Zuge der Herrichtung von Baufeld und Baustelleneinrichtungsflächen; während der gesamten Bauzeit.

V5 Erhalt der Gehölze

Die Gehölzreihe westlich des Kanzgrabens, entlang der Flugplatzstraße, ist zu erhalten. Sie bietet Brutmöglichkeiten und dient gleichzeitig dem Sicht und Lärmschutz. Zusätzlich sind die Solitäräume (Plantane, Linde) zu erhalten. Dabei ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.

V6 Schutz vor Schadstoffeintrag

Wartung, Betankung und Pflege von Fahrzeugen und Maschinen sowie Lagerung von Betriebsmitteln darf nur auf festem Untergrund auf dem Parkplatz erfolgen.

Dies gilt im Zuge der Herrichtung von Baufeld und Baustelleneinrichtungsflächen; während der gesamten Bauzeit.

V7 Ökologische Baubegleitung der Baumaßnahmen

Die ökologische Baubegleitung überwacht während des gesamten Bauzeitraums die Bauausführung und stellt die fachgerechte Umsetzung der Schutzmaßnahmen sicher. Dazu werden insbesondere bestimmte Termine wie Baustelleneinweisung, Festlegung von Flächen der Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sowie Bauabnahmen gemeinsam von örtlicher Bauüberwachung und Umweltbaubegleitung (UBB) wahrgenommen. Die UBB dient als Ansprechpartner für die Naturschutzbehörden, Auftraggeber und ausführende Firmen bei naturschutzfachlichen Fragen.

4.2 Ausgleichs- und Habitatverbessernde Maßnahmen

Für die Gruppe der Reptilien sind konfliktvermeidende und habitatverbessernde Maßnahmen notwendig, um die Verbotstatbestände des §44 Abs.1 in Verbindung mit Abs.5 BNatSchG nicht zu erfüllen. Zudem sollten für die Avifauna Maßnahmen zur Verbesserung / Schaffung neuer Strukturen getroffen werden.

Maßnahme M1 / M2 - Neuansaat Feuchtwiese / Neupflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen

Der Gewässerentwicklungskorridor (Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ist mit einer Regionalen Feuchtwiesenmischung mit hohem Kräuteranteil einzusäen.

Im ersten Jahr sind 2 Schröpfungsschnitte durchzuführen um unter anderem das Aufkommen und die Ausbreitung des invasiven Springkrauts zu unterdrücken. Die Fläche ist durch eine 1-bis 2-schürige extensive Mahd zu pflegen.

Die Maßnahme erfolgt möglichst im direkten Anschluss an die Fertigstellung des Korridors im Frühjahr.

Zusätzlich sind standortgerechte heimische Gehölze zu pflanzen.

Pflanzenarten: Arten des Bach-Erlen-Eschenwaldes und des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes:

Schwarzerle, Schwarzpappel, Esche, Stieleiche, Traubenkirsche, Ohrweide

Pflanzqualität: Heister, Größe 80-120 cm, 3xv, o.B. und Hochstämme, STU 10-12, 2xv, m.B.

Maßnahme M3 - Eingrünung / Bepflanzung der Retentionsmulden

Das im Plangebiet auf versiegelten Flächen anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser, das nicht als Brauchwasser genutzt werden kann, ist über Retentionsmulden abzuleiten.

Diese Bereiche sind als Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser i. V. mit Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich festgesetzt.

Die Flächen sind wie folgt zu entwickeln: Initialansaat mit einer standortgerechten Gräser-/Kräutermischung (Regionale Feuchtwiesenmischung mit min 30 % Kräuteranteil) sowie lockere Gehölzpflanzung (max. 10% der Fläche) mit standortgerechten und heimischen Gehölzen (Pflanzen gem. Artenliste). Die Fläche ist, soweit entwässerungstechnisch möglich, extensiv zu pflegen (1 bis 2 mal Mähen pro Jahr und Abfuhr des Mahdguts); stellenweise kann auch eine freie Vegetationsentwicklung zugelassen werden.

C1 Anlage von Eidechsenhabitaten (Sandhügel / Steinhaufen) - (CEF-Maßnahme; Zielart: Zauneidechse)

Die Fläche östlich des Kasernengebäudes ist eine Ruderalfläche mit kleinräumiger Lagerung von Erdaushub, Palettenstapel, etc. sowie vegetationsarmen Kleinstrukturen gute Habitatbedingungen. Zum Ausgleich des Eingriffs in diese Habitate sind südlich des Altenheims, entlang der dort verlaufenden Böschung, 3 Stein-/Sandhaufen zu errichten, welche der Zauneidechse als potentieller Ausweichraum dienen sollen. Diese Strukturen werden auf einer kurzrasigen Fläche, entlang der bestehenden Verwallung hergerichtet. Die Aufschüttungen sind jeweils mit einer Mindestgröße von 2x5 m herzustellen. Gleichzeitig ist der umgebende Boden ca. 40 cm tief mit sandigem Substrat anzureichern, so dass gute Eiablagebedingungen gegeben sind. Die baulichen Maßnahmen sind zwischen September und Mai vor der Bauausführung auszuführen.

Die Flächen sind dauerhaft von Verbuschung freizuhalten. Im zweijährigen Turnus sind die Steinstrukturen von eventuell aufkommenden Gehölzen wie Brombeeren etc zu befreien. Die zu schaffenden Strukturen dienen der Zauneidechse als Sommerhabitat, Überwinterungs- und Eiablageplatz.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Die relevanten Arten bzw. zu untersuchenden faunistischen Gruppen wurden mit der ONB abgestimmt und waren bei Auftragsvergabe festgelegt: Es sind dies Reptilien, Vögel und Fledermäuse. Eine Erfassung von Libellen und Amphibien wurde nicht durchgeführt, da keine streng geschützten Arten zu erwarten waren und im Geltungsbereich keine geeigneten Vermehrungsstätten vorliegen.

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit zu Beginn der Erfassung war das Brutgeschehen der Vögel schon abgeschlossen. Für diese Gruppe erfolgt zusätzlich zur Vor-Ort-Erfassung eine Relevanzabschichtung anhand der für das Messtischblatt 6615 Haßloch registrierten Vogelarten. Zusätzlich werden Meldungen im Modul „Artennachweise“ des Landesinformationssystems Rheinland-Pfalz für den betreffenden Quadranten berücksichtigt.

Hinweise zum möglichen Vorkommen relevanter Arten aus den zu betrachtenden Tiergruppen liefern u. a. die Verbreitungsangaben der Handbücher „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz“ [4] „Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ [5] und „Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands“ [11].

Nachfolgend wird erläutert, welche Arten aus den genannten Gruppen im Projektgebiet registriert wurden, bzw. warum ein Vorkommen weiterer Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

5.1 Erfassungsmethode

Die Erfassung der **Avifauna** erfolgte nach dem „random walk“-Modus innerhalb der Planungsfläche mit mehreren Stopps an Gehölzen (Suche nach Nestern, Stammhöhlen etc.) und im freieren Gelände zur Verhörung und Beobachtung. Das Innere des Kasernengebäudes wurde ebenfalls auf die Nutzung durch Vögel kontrolliert.

Die Erfassung von **Reptilien** erfolgte ebenfalls nach dem „random-walk“-Modus. Eine Sichtung bedingte einen Stopp, um ggbf. weitere Individuen an diesem Ort zu registrieren. Sonderstrukturen wie Erdhaufen, Böschungen, Holzstapel und potentielle Sonnungsplätze wurden aus der Distanz mit dem Fernglas und anschließend aus der Nähe inspiziert. Abbildung 3 zeigt die Aufzeichnung eines typischen „random walk“ mit einem GARMIN etrex GPS-Gerät.



Abb. 3: GPS Track-Log der random walks zur Fauna-Erfassung; die Punkte 001 und 002 markieren Reptiliensichtungen (die „Ausreißer“ auf das Gelände des Altenheims entstanden durch schwache Satellitensignale).

Die Nachsuche auf Fledermäuse erfolgte mit Ultraschalldetektor (Bat Detektor Petterson D 240x in Verb. mit einem SONY Digitalrecorder) und über Inspektion des Dachstuhls und aller Räume des Kasernengebäudes (die 32 Kellerräume wurden mit Kreide nummeriert). Die Detektorbegehungen fanden zu unterschiedlichen Nachtstunden einschließlich der frühen Dämmerungsphase statt¹.

Zeittafel der Ortsbegehungen

25.09.2013	10:00 – 15:00	Bestand, Avifauna, Reptilien
	22:00 – 02:00	Detektorerfassung
27.09.2013	09:00 – 14:00	Avifauna, Reptilien
28.09.2013	18:00 – 22:00	Detektorerfassung
30.09.2013	10:00 – 15:00	Reptilien, Gebäudekontrolle Fledermäuse
01.10.2013	13:00 – 24:00	Gebäudekellerkontrolle, Detektorerfassung

¹ Gegen Ende des Jahres beginnt die Aktivität einiger Fledermausarten wegen des mit fallenden Temperaturen geringeren Nahrungsangebots schon vor der Dämmerung.

02.10.2013	02:00 – 06:00	Detektorerfassung, Avifauna
04.10.2013	04:00 – 08:00	Detektorerfassung
10.10.2013	10:00 – 14:00	wiederholte Kellerkontrolle

5.2 Reptilien

Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) wurden bei jeder Begehung auf der Ostseite des Gebäudes im Bereich der Erdhaufen registriert (vgl. Abb. 2 & 3). Die Maximal-Zählung aus allen Ortsbegehungen lag bei vier Individuen am südlichen und drei Individuen am nördlichen Erdhaufen (Abb. 3 Punkt 001 bzw. 002). An einem noch weiter nördlich gelegenen Palettenstapel, einem potentiellen Sonnenplatz, wurden keine Tiere registriert, wohl aber in der gegenüberliegenden Böschung.

Bei allen Sichtungen handelte es sich um Jungtiere und Subadulte. Zur Begehungszeit waren auch keine adulten Tiere mehr zu erwarten, da sich die Männchen bereits ab Ende August, die Weibchen ab Mitte September ins Winterquartier zurückziehen. Diesjährige Jungtiere können dagegen noch bis Mitte Oktober (abhängig von Wetter und Ernährungszustand) aktiv sein².

Die Jungtiere wurden jeweils im Umfeld der Erdhaufen gesehen und bewegten sich zwischen diesen und der östlich gelegenen Böschung zum Altenheim. Es darf mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass für das Winterquartier sowohl die Erdhaufen als auch die Böschung genutzt werden wird.

Bei einer Inspektion des weiteren Böschungsverlaufs wurden junge Zauneidechsen auch südlich des Altenheims beobachtet (vgl. Abb. 7). Auf dem übrigen Gelände des Betrachtungsraums blieb die Nachsuche ergebnislos. Während der Hauptaktivitätszeit dürften dagegen Tiere auf einem deutlich größeren Areal des Kasernengeländes zu finden sein, da erwachsene Tiere einen Aktionsradius von hundert Metern und mehr haben können³.

Als Winterquartiere, Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen in erster Linie die sonnenexponierten Abschnitte der vorgenannten Böschungen in Frage. Inwieweit Tiere innerhalb des Kasernengebäudes überwintern ist fraglich. Ein hier gefundenes totes Exemplar ist dafür kein schlüssiger Hinweis, wohl aber dafür, dass adulte Tiere im Gelände vorkommen und die gesehenen Jungtiere nicht etwa zugewandert sind (s. Abb. 6).

² Märtens, B. (1999): Demographisch ökologische Untersuchung zu Habitatqualität, Isolation und Flächenanspruch der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, LINNEAUS, 1758) in der Porphyrkuppenlandschaft bei Halle (Saale). Diss. Univ. Bremen

³ Laufer, H. (2013 im Druck): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg im Auftrag der LUBW

Zoologischer Artna- me	Deutscher Artna- me	Rote Liste		Rechts- status	Bemerkungen
		D	RLP		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	sgA FFH-RL Anhang IV	Vorkommen in allen gehölzarmen offenen Bereichen.

Die Größe der Population kann aufgrund der Erfassungszeit nicht abgeschätzt werden. Als Praxis-Schätzwert sollte eine Maximalzählung mindestens mit dem Faktor 6, bei unübersichtlichem Terrain sogar mit 16-20 multipliziert werden, dies gilt aber nur für die Hauptaktivitätszeit, in der das ganze demographische Spektrum einer Population beobachtbar ist [8].

Über die südliche Böschung zum Altenheim und die anschließenden Brachflächen des Kasernengeländes besteht eine Verbindung zum Wiesen-Gehölz-Komplex rings um das Flugfeld und den Solarpark. Dort kommen aus eigener Erfahrung ebenfalls Zauneidechsen vor. Es darf angenommen werden, dass die Tiere des Betrachtungsraums Mitglieder dieser lokalen Population sind, bzw. der Schwerpunkt der Population südöstlich des Planungsraums liegt. Zumal dort augenscheinlich die Vielfalt an günstigen Habitatstrukturen höher ist.



Abb. 6: Subadulte Zauneidechse am Fuß eines Erdhaufens (li.) und totes, erwachsenes Tier (re.) innerhalb des Gebäudes



Abb. 7: Beobachtungen zur Zauneidechse

In andere Raumrichtungen sind Verbindungen durch Verkehrswege unterbrochen.

Im Artenregister der DTK25 Haßloch ist als weitere Reptilienart der Anhänge II, IV der FFH-RL die **Mauereidechse** (*Podacris muralis*) aufgeführt. Im Artenregister des relevanten DTK5-Meßtischblatts ist sie dagegen noch nicht eingetragen. Die Art ist deutlich länger aktiv als die Zauneidechse und kann bei starker Sonneneinstrahlung selbst in den Wintermonaten gesehen werden. Sie verhält sich weniger kryptisch als die Zauneidechse und sucht häufiger exponierte Stellen wie Mauerkronen, besonnte Wände u.ä. auf. Entsprechend der höheren Beobachtungswahrscheinlichkeit wird der empfohlene Multiplikationsfaktor zur Populationsschätzung mit dem Wert 4 angegeben, somit deutlich niedriger als bei der Zauneidechse [8].

Bei keiner Begehung wurden Mauereidechsen beobachtet. Das Vorkommen der in der Regel leicht zu entdeckenden Art kann daher im Gelände mit hinreichender Sicherheit verneint werden.

Für die beiden weiteren, gelisteten Reptilienarten, **Waldeidechse** (*Lacerta vivipara*) und **Ringelnatter** (*Natrix natrix*), die nach der FFH-RL keinem strengen Schutz unterliegen, fehlen im Gelände die notwendigen bzw. bevorzugten Habitatrequisiten. Der naturferne Kanzgraben

führt im betrachteten Abschnitt nur periodisch Wasser und ist als Lebensraum für die Ringelnatter weitgehend ungeeignet.

Einzelartbezogene Betrachtung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

R 1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet. Ihr Areal erstreckt sich im Norden von Südengland und Frankreich über die Niederlande, Dänemark und Südschweden bis in das Baltikum. Südlich ist sie bis in die Pyrenäen und zum Nordrand der Alpen sowie auf der Balkan-Halbinsel in den Gebirgen Sloweniens, Montenegros und Mazedoniens bis nach Griechenland verbreitet. Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge, im Alpenbereich werden i. A. Höhen bis 1.000 m besiedelt. In Rheinland-Pfalz ist die Zauneidechse ebenfalls nahezu landesweit verbreitet.</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Art im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Sie waren v. a. an den Böschungen der östlich gelegenen Böschung zum Altenheim und an den Erdhaufen anzutreffen. In der restlichen Fläche Richtung Flugplatzstraße wurden keine bzw. nur vereinzelte Tiere beobachtet.</p> <p>Der individuenreiche Bestand der Zauneidechse in dem gesamten ehemaligen Truppenübungsgelände wird als lokale Population definiert, wobei der Schwerpunkt der Population südöstlich des Planungsraumes liegt und die im Planungsgebiet nachgewiesenen Individuen nur eine kleine Randgruppe der gesamten lokalen Population darstellt</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population im gesamten Areal der Edon-Kaserne wird als gut eingestuft. Der Bestand erstreckt sich auch in das Regenrückhaltebecken südlich der Hallen, dort wurden auch auf den Steinschüttungen Zauneidechsen gesehen. Auf Lokalpopulation kommt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung zu, da das jetzt noch offene ruderalen und Böschungsreiche Gewerbegebiet nach und nach bebaut werden wird u. somit der Populationsdruck sich erhöht. Die Entwicklung der „Neuen Ortsmitte“ stellt hier einen weiteren Flächenentzug dar.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut GOP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 - Baubeginn/-richtung Bodenarbeiten östlich des Kasernengebäudes</p> <p>V4 – Erhalt / Sicherung der Eidechsenhabitate</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Habitatverbessernde Maßnahme</p> <p>C1 – Habitate Zauneidechsen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Baubedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Baufeldfreiräumung von Ende April bis Mai, überwinternde Individuen im Böschungsbereich oder im Bereich der Erdhaufen vorhabensbedingt direkt getötet werden. Durch einen angepassten Zeitpunkt des Baubeginns sowie die Baurichtung wird die Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung vermieden.</p> <p>Betriebsbedingte Kollisionen sind unwahrscheinlich, da die Verkehrsflächen der „Neuen Ortsmitte“ größtenteils für Zauneidechsen unattraktiv werden, da die Grünanlagen erfahrungsgemäß von kurzem Zierrasen geprägt sein werden. Weil die Parkplätze die größte Verkehrsfläche ausmachen, ist ein Kollisionsrisiko relativ gering.</p>

R 1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch die Planungen gehen Teile der Habitate der Zauneidechse anlagenbedingt verloren. Eine Wahrung der ökologischen Funktion des Gesamtlebensraums im räumlichen Zusammenhang des gesamten ehemaligen Militärgelände bleibt gewahrt, da die essentiellen Bestandteile (Böschung im östlichen Plangebiet) erhalten bleiben und durch habitatverbessernde Maßnahmen im Gebiet erneut zusätzliche Strukturen für die Art geschaffen werden. Es bestehen ebenfalls Verbindungen zum Wiesen-Gehölz-Komplexe am Flugplatz und Solarpark.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Störungen in den Ruhestätten erfolgen nicht, unter der Voraussetzung, dass die Tiere vor Beginn der Fortpflanzungszeit vergrämt werden. Zudem ist der Bau entweder von Westen nach Osten oder von Norden nach Süden auszuführen um die Tiere in Bestehende Strukturen zu lenken und eine Tötung zu vermeiden.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen für die Eidechsen der Umgebung sind nicht zu erwarten, so dass das Gebiet seine Lebensraumfunktion weiterhin behält.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4,C1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen</p> <p>C1 - Habitate Zauneidechse V1 - Baubeginn/-richtung Bodenarbeiten östlich des Kasernengebäudes V4 - Erhalt / Sicherung der Eidechsenhabitate</p> <p>Der östliche Bereich des ehemalige Kasernengelände stellt ein Teilhabitat des Gesamtraumes der lokalen Population dar und ist eher von untergeordneter Bedeutung für die Bestandssituation der Art im Gebiet. Der Erhaltungszustand der Art ist durch die Maßnahme nicht gefährdet. Entlang des Haardrandes und im Rheingraben kommt die Art flächendeckend (in jedem MTB) vor. Um Neustadt konzentriert sich die Art in den Weinbaulagen in der Nähe von Trockenmauern, dort ist sie vergesellschaftet mit der Mauereidechse.</p> <p>Zudem wird eine Maßnahme zur Verbesserung der Habitatstrukturen für die Art festgesetzt (C1). Die Betroffenen Habitate der Zauneidechse werden im Planungsgebiet wieder hergestellt und können nach Beendigung der Bauarbeiten wieder besiedelt werden.</p> <p>Insofern ist nicht zu befürchten, dass die Zauneidechsenpopulation im Naturraum durch die Realisierung der Planung merklich geschwächt wird, d. h. der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz verschlechtert sich nicht.</p>

R 1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Die Planungsfläche liegt zwischen den Ortsteilen Lachen und Speyerdorf. Dieses Gelände soll als Wohngebiet mit Einfamilienhäusern bebaut werden.
Als Alternative kann nur die Nichtdurchführung der Planung genannt werden. Weitere Alternativen wurden in diesem Verfahren nicht diskutiert bzw. geprüft.

5.3 Fledermäuse

In der Untersuchung werden der Bestand und die möglichen Auswirkungen von Bauvorhaben auf die Fledermauspopulationen dargestellt. Die Existenz von Fledermäusen ist mit einer reich strukturierten Landschaft korreliert, was ihnen dadurch einen hohen Indikatorwert zur Naturraumbeurteilung gibt. Zusätzlich steht ihr Vorkommen als „Endverbraucher“ vieler Nahrungsketten für reichhaltige Habitatkomplexe mit hoher Artendiversität.

Alle einheimischen Fledermäuse stehen auf der „Roten Liste“ der gefährdeten, bzw. vom Aussterben bedrohten Tierarten. Geplante Beeinträchtigungen ihrer Lebensbereiche sind insofern als „Eingriff“ bei Planungsverfahren zu berücksichtigen.

5.3.1 Ergebnis der Fledermauserfassung

Das leerstehende Kasernengebäude wurde eingehend auf Anzeichen einer Fledermausbesiedlung abgesucht. Es gab keine Anzeichen darauf, dass potentielle Einflugöffnungen am Gebäude von Fledermäusen genutzt werden.

Der gesamte Dachstuhl, die Wohnräume und alle 32 Kellerräume wurden auf Anwesenheit oder Hinweise auf Fledermäuse (Kotansammlungen, ggf. tote Tiere, Skelette etc.) abgesucht (s. Abb. 8). Dabei wurden auch stillliegende Rohröffnungen u.ä. ausgeleuchtet. Vier Kotproben wurden mikroskopisch betrachtet.

Alle Suchstrategien blieben erfolglos und auch vor Ort gesammelten Proben gaben keine Hinweise auf die Anwesenheit von Fledermäusen.

Gründe für das Negativergebnis können nur vermutet werden:

- Der Dachstuhl ist relativ neu und vormalig vorhandene Quartiere könnten im Zuge der Rehabilitation gänzlich aufgegeben worden sein.
- Der Dachstuhl wird von Steinmardern besucht, die ohne weiteres am Gebälk oder in Balkennischen ruhende Fledermäuse erreichen und erbeuten können. Auch verendete Fledermäuse werden sicherlich gefressen bzw. Skelette zerteilt und verstreut. Marder sind als Prädatoren für Fledermäuse bekannt.
- Im Keller ist das Angebot an klimatisch günstigen und geeigneten Nischen und Hangplätzen an der Betondecke vielleicht zu gering. Die Tiere müssten ggf. mehrere Kellerräume durchfliegen, um Quartierplätze zu erreichen.

- Trotz der Größe und ausreichender Luftfeuchtigkeit (der nur gestampfte Kellerboden im Nordflügel ist immer feucht bis nass) ist aufgrund der zahlreichen Ventilationsöffnungen die Durchwetterung des Kellers vielleicht stärker als der Augenschein vermuten lässt.
- Erfahrungen zeigen, dass selbst gut geeignete Quartiere oft nur von wenigen Tieren besetzt und durch Kotanhäufung auffällige Clusterbildungen selten sind⁴. Vereinzelte, ruhende Tiere können daher in dem ausgedehnten Kasernengebäude der Erfassung entgehen.

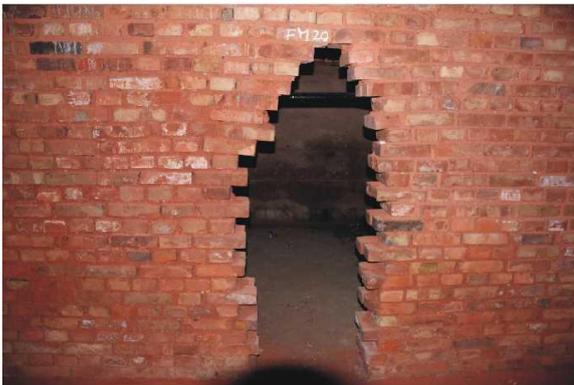


Abb. 8: Dachstuhl mit überall heruntergerissener Wärmedämmung (oben), Kellerräume des Nordflügels (Raum mit Kontrollmarkierung FM 20, Mitte) und Korridor mit gestampftem Erdboden (unten)

⁴ G. und W. Schulz (2011): Erfahrungen bei Neueinrichtungen und Ausbauten von Fledermaus-Winterquartieren ,

Das Resultat der optischen Suche wird durch die Detektor-Erfassungen bestätigt. In fünf Horchnächten wurde nur ein einmaliger Detektor-Kontakt registriert. Eine weitere, absichernde Aktivitätskontrolle erfolgte jeweils zu Beginn oder Ende der Verhörphase entlang der etwa 1,5 km östlich liegenden Zufahrt zum Diakonissen-Mutterhaus. An dieser von Gehölzen, Wiesen und Waldflächen gesäumten Strecke ergaben sich mehr Detektorkontakte, wenngleich auch hier die Frequenz mit max. 10 Registrierungen pro Kontrolle recht gering war.

Tabelle 2 zeigt die für das DTK25 Blatt Haßloch im Modul ArteFakt des Landesinformationssystems (LANIS) gelisteten Arten.

Tabelle 2: Liste der für das MTB Haßloch registrierten Fledermausarten

Unterlegt bzw. unterstrichen sind potentiell vorkommende Arten bzw. die dafür geltenden Kriterien

Deutscher Name	Lateinischer Name	Rote Liste		Vorzugslebens-Jagdraum	Quartiere	
		D	RLP		Sommer	Winter
Breitflügel-FM	<u>Eptesicus serotinus</u>	G	2	Wald- & <u>Ortsränder</u> , trad. Kulturlandschaft	<u>Gebäude</u> , Spaltenquartiere	Höhlen, <u>Keller</u> u.ä.
Großes Mausohr	M. myotis	V	2	Offener Wald	Gebäude, Dachböden	Höhlen, Stollen u.ä.
Bechstein-FM	Myotis bechsteinii	2	3	Laubmischwald	Baumhöhlen, Nistkästen	Höhlen, hohle Bäume
Gr. Bart-FM	Myotis brandtii	V		Wald, Waldrand, v.a Auewald	Dachstühle, Spalten, Kästen	Höhlen, Stollen u.ä.
Kl. Bart-FM	Myotis mystacinus	V	2	<u>Mosaikreiche Dorfgebiete</u>	<u>Spalten, auch an Gebäuden</u>	Höhlen, Stollen u.ä.
Wasser-FM	Myotis daubentonii	-	3	Offene Gewässer	Baumhöhlen	Höhlen, Stollen u.ä.
Fransen-FM	Myotis nattereri	-	1	mosaikreiche, <u>trad. Kulturlandschaft</u> , Wald	Kleinhöhlen, Kästen, <u>Gebäudenischen</u>	Höhlen, Stollen u.ä.
Kl. Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	2	Wald, Offenland, freier Luftraum	Baumhöhlen, Stammnischen	Baumhöhlen, unterirdische Spalten
Gr. Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	Wald, Altholzgruppen in Parks, freier Luftraum (Wanderart)	Baumhöhlen, Wochenstuben in NO-Dtl..	Baumhöhlen, Spalten
Rauhaut-FM	P. nathusii	-	2	Wald (Fernwanderart)	Baumhöhlen, Spalten Wochenstuben in NO-Deutschland	Fels-, Gebäudespalten
Zwerg-FM	Pipistr. pipistrellus	-	3	<u>Halboffenes Gelände, Ortsränder</u>	<u>Spalten aller Art, v.a. an Gebäuden</u>	Trocken-kalte Höhlungen, Ruinen u.ä.
Graues Langohr	Plecotes austriacus	2	2	<u>Ortsränder</u> , mosaikreiche Kulturlandschaft	<u>Dachstühle u.ä.</u>	<u>v.a. Keller</u>
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	3	Wald	Baumhöhlen, Nistkästen	v.a. Keller

Für fünf Arten der dreizehn Arten treffen die Kriterien Vorzugslebensraum, Sommer- und Winterquartiere zu. Für den relevanten Kartenquadranten (DTK5-Blatt) ist bislang allerdings nur die Zwergfledermaus eingetragen. KÖNIG & WISSING erwähnen, dass gerade diese Art kalte, v.a. trockene Winterquartiere bevorzugt und Höhlen und Stollen seltener aufgesucht. Möglich-

erwise wird für sie das Klima an der Kellerdecke zu feucht, speziell wenn nach Regenperioden das Druckwasser über dem Boden steht⁵.

In der Zusammenschau ergeben sich keine signifikante Gefährdung für Individuen oder Beeinträchtigungen einer lokalen Population bei Umbaumaßnahmen am Kasernengebäude.

Die Nutzung des Jagdgebiets wird für die potentiell auftretenden Arten (synanthrope Arten einer ortsnahen, mosaikreichen Kulturlandschaft) mit hinreichender Sicherheit nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben „Neue Ortsmitte“ **erfüllt nicht die Zugriffsverbote des § 44 Abs 1 Satz 1 bis 3**. Demnach wird keine Einzelartbezogene Betrachtung notwendig.

5.4 Vögel

Die Brutsaison war für die potentiell vorkommenden Arten bereits abgeschlossen. Auch dürfte ein großer Teil der Zugvögel das Areal bereits verlassen haben. Dennoch kann für eine Reihe der unten aufgeführten Arten aufgrund ihrer bekannten Ökologie eine Brut innerhalb des Betrachtungsraums mit hinreichender Sicherheit angenommen werden. Dies gilt v.a. für die bei der Begehung wiederholt registrierten Standvögel.

In Tabelle 1 wird der Status anhand weiterer, hinreichend sicherer Hinweise, wie bevorzugte Neststandorte, Stetigkeit der Präsenz etc., angegeben.

Insgesamt wurden 19 Vogelarten im Planungsgebiet registriert. Darunter mit Girlitz und Haussperling zwei von insgesamt acht von FLADE für diese Siedlungsstruktur angegebenen Leitarten und sechs von acht hochsteten Begleitarten.

Für 13 Arten darf eine Brut im Gebiet bzw. in den Strauchhecken entlang der Betrachtungsgrenzen angenommen werden. Für die Höhlen-, Halbhöhlen- oder Nischenbrüter, wie dem Hausrotschwanz bot das Kasernengebäude im Innern Brutmöglichkeiten, da der Einflug über offene bzw. defekte Fenster möglich war (siehe Abb. 4).

Im Dachgeschoß des Kasernengebäudes haben auf jeden Fall in 2012 Turmfalken gebrütet. Die Altvögel oder ausgereifte Jungvögel scheinen diesjährig jedoch Mardern zum Opfer gefallen sein; auf dem Dachboden wurden zahlreiche Falkenfedern gefunden, die aus mindestens zwei Rupfungen stammen. Diese sind eindeutig von Raubsägern ausgeführt (s. Abb. 5) und es ist durchaus wahrscheinlich, dass die Turmfalken den Standort wegen dieser Bedrohung aufgaben. Aktuell gibt es im Plangebiet keine Hinweise auf Falken oder eine diesjährige Brut.

⁵ Bei der letzten Kontrolle am 10. Oktober stand in mehreren Kellerräumen das Wasser bis zu 5 cm hoch.

5.4.1 Ergebnisse der Vogelerfassung

Tabelle 1: Liste registrierter und potentieller Vogelarten

BV = potentieller Brutvogel
NG/(ng) = Nahrungsgast/Verdacht, Hinweisspuren
Fett = Direktnachweis
Kursiv = zusätzlich Artnachweis LANIS
 (L) = Leitart, (B) = hoch-stete Begleitart

§§ = streng geschützt
 § = besonders geschützt
 RL V = Vorwarnliste
 3 = gefährdet
 2 = stark gefährdet

Artnamen		Rote Liste		BART-Sch-VO	Status im Gebiet	Bemerkungen zum Vorkommen GA = Grünanlage am Kreisel KG = Kasernengelände
lateinisch	deutsch	D	RLP			
<i>Accipiter nisus</i>	<i>Sperber</i>		3	§		bevorzugt Wälder, Feldgehölze ausgedehnte Gebüsche, im gebiet unwahrscheinlich
<i>Alauda arvensis</i>	<i>Feldlerche</i>	3		§	(ng)	Schwerpunkt mit Brut im Bereich des Flugfelds, im KG allenfalls sel- tener Nahrungsgast
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			§		Präsenz ausgeschlossen, Kanzgra- ben als Nahrungsraum ungeeignet
<i>Anthus trivialis</i>	<i>Baumpieper</i>	V		§		Schwerpunkt rings ums Flugfeld, im KG und GA allenfalls seltener Gast
Apus apus	Mauersegler	V		§	NG	nur hoher Luftraum, kein Hinweis auf Bruten im Kasernengebäude
<i>Ardea cinerea</i>	<i>Graureiher</i>		2	§		allenfalls seltener Nahrungsgast
<i>Buteo buteo</i>	<i>Mäusebussard</i>			§	(ng)	im hohen Luftraum, Einflug in KG oder GA allenfalls sehr selten
Carduelis carduelis	Stieglitz			§	NG	Truppweiser Überflug, wahrschein- lich seltener Nahrungsgast
Carduelis chloris	Grünfink (B)			§	BV	Stete Präsenz, Brut in GA hoch- wahrscheinlich
<i>Carduelis spinus</i>	<i>Erlenzeisig</i>			§	ng	im Durchzug möglich
<i>Columba oenas</i>	<i>Hohltaube</i>			§		vornehmlich Waldvogel, Präsenz unwahrscheinlich
Columba palumbus	Ringeltaube			§	BV	Präsenz in hohen Bäumen, z.T. als Trupp rastend, Trauerweide am Gebäude sehr geeigneter Brutbaum
Corvus c. corone	Rabenkrähe			§	(ng)	Pot. Nahrungsgast, Trupps regel- mäßig in Solitäräumen
<i>Coturnix coturnix</i>	<i>Wachtel</i>		3	§		in Wiesen des Flugfelds auch mit Brut sehr wahrscheinlich, im KG und GA weitgehend auszuschließen
<i>Delichon urbicum</i>	<i>Mehlschwalbe</i>	V		§	NG	im Luftraum, Schwerpunkt Wiesen im Osten, an Gebäuden keine Nes- ter registriert
<i>Dendrocopus major</i>	<i>Buntspecht</i>			§	NG	Schlagmarken an Baumstämmen im KG, keine Bruthöhlen registriert
<i>Emberiza citrinella</i>	<i>Goldammer</i>			§	(ng)	seltener Nahrungsgast, Schwer- punkt und Brut im Osten
Erithacus rubecula	Rotkehlchen			§	BV	Stete Präsenz im Ufergehölz und der GA, Nahrungsgast im KG, kann auch innerhalb von Gebäuden brü- ten
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			§	BV	Hinweise auf vormalige Brut im Kasernengebäude
Fringilla coelebs	Buchfink (B)			§	BV	Stete Präsenz, Brut in GA hoch- wahrscheinlich
<i>Garrulus glandarius</i>	<i>Eichelhäher</i>			§	(ng)	Einmaliger, kurzer Einflug ins KG

BV = potentieller Brutvogel

NG/(ng)= Nahrungsgast/Verdacht, Hinweisspuren

Fett = Direktnachweis

Kursiv = zusätzlich Artnachweis LANIS

(L) = Leitart, (B) = hoch-stete Begleitart

§§ = streng geschützt

§ = besonders geschützt

RL V = Vorwarnliste

3 = gefährdet

2 = stark gefährdet

Artnamen		Rote Liste		BArt-Sch-VO	Status im Gebiet	Bemerkungen zum Vorkommen GA = Grünanlage am Kreisel KG = Kasernengelände
lateinisch	deutsch	D	RLP			
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			§	NG	in Gehölzen im Osten und Westen sicher vertreten, in GA nicht ausgeschlossen.
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		3	§		allenfalls extrem seltener Überflug
Motacilla alba	Bachstelze			§	NG	Nahrungssuche im KG, mehrfach registriert
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	3	§		Präsenz im KG und GA nahezu ausgeschlossen
Parus caeruleus	Blaumeise (B)			§	BV	Einzel und in Trupps in GA, Brut sicher
Parus major	Kohlmeise (B)			§	BV	Stete Präsenz, Einflüge aus GA, dort Brut sicher
Passer domesticus	Hausperling (L)	V		§	BV	Präsenz, Halbhöhlen-/Nischenbrüter, am/im Gebäude im KG hochwahrscheinlich
Phoen. phoenicurus	Gartenrotschwanz			§	(ng)	einmalig rufend auf Kasernendach, als NG wahrscheinlich
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz			§	BV	Mehrfach im KG registriert, mehrere Nester im Kasernengebäude
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			§	BV	in GA als Brutvögel möglich, wahrscheinlicher aber weiter im Westen und Osten
Pica pica	Elster			§	NG	Wiederholt Einflug ins KG, keine Nester in Solitäräumen zu sehen.
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	V	3	§	(ng)	als Nahrungsgast allenfalls Ausnahme, Schwerpunkt und Brut im Osten wahrscheinlich
Serinus serinus	Girlitz (L)			§	BV	Stete Präsenz
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber			§	NG	als Gast an Solitäräumen wahrscheinlich, Brut sehr fraglich, keine Bruthöhlen entdeckt
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube			§		zunehmend auch in ruhigen, baumreichen urbanen Räumen, hier noch eher unwahrscheinlich
Sturnus vulgaris	Star (B)			§	NG	Einflug aus östlichem Wiesenareal, Herbstaggregation in Solitäräumen möglich, Brut wegen fehlender Höhlen unwahrscheinlich.
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke			§	BV	Brut in GA hochwahrscheinlich, hier auch durchziehende Trupps zur Nahrungsaufnahme
Trogl. troglodytes	Zaunkönig			§	BV	Präsenz im Kanzgrabengehölz des KG, Brut hochwahrscheinlich
Turdus merula	Amsel (B)			§	BV	Stete Präsenz in Gehölzen im KG und der GA, Brut hinreichend sicher
Turdus philomela	Singdrossel			§	BV	Stete Präsenz/Rufe in hohen Bäumen des KG, Brut nicht auszuschließen
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			§	NG	in GA an Beerensträuchern als NG, Zugaggregationen hptsl. in Wiesen des Flugfelds

Bei den Nachtbegehungen wurden keine Hinweise auf Eulenarten registriert.

Zwei der aktuell nachgewiesenen Arten sind in der Roten Liste für die BRD als Vorwarnarten aufgeführt – der Mauersegler und der Haussperling. Für den Mauersegler kann der Verlust von Fortpflanzungsstätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Haussperling wie auch der Hausrotschwanz oder anderer Arten konnten das Gebäudeinnere vermutlich nur wegen offener Fenster, bzw. Schadstellen nutzen. Bei bestimmungsgemäßer Nutzung wären die Brutmöglichkeiten nicht vorhanden gewesen. Am äußeren Dachtrauf und entlang des Ortgangs konnten mit dem Fernglas keine Hinweise auf Nester in Lücken und Spalten entdeckt werden.

Mit der geplanten Rehabilitierung des Gebäudes können daher keine populationsrelevanten Niststandorte verloren gehen. Alle offenen Fenster wurden nach der Begehung geschlossen, so dass im Frühjahr die Etablierung neuer Nestern deutlich reduziert oder unmöglich sein sollte.

Für Gehölzbrüter ist durch die Rodung der Solitäräume ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Der Verlust ist durch Ausgleichspflanzungen zu kompensieren.

Bei den im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um noch häufige und an hemerobe Lebensräume adaptierte Arten, für die keine unmittelbare Gefährdung des Erhaltungszustands durch das Vorhaben ableitbar ist.



Abb. 4: Vogelneester im Innern des Kasernengebäudes; das linke Nest ist recht typisch für den Hausrotschwanz, das rechte Nest könnte nach Standort, Größe und Materialvielfalt von einer Amsel stammen und mehrfach genutzt worden sein.

Einzelartbezogene Betrachtung für gefährdete Arten

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Eingriffsregelung ein auch für die ungefährdeten Vogelarten funktional gleichartiger Ausgleich erfolgt.

V6
Gruppe : Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Viele der Arten wie Blaumeise, Grünfink oder Zaunkönig kommen mit Brutverdacht im Plangebiet vor. Arten wie der Stieglitz, der Mauersegler oder der Stieglitz sind nur als Nahrungsgäste im Gebiet vertreten.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ausgegangen, da die o.g. Arten während der Brutvogelkartierung häufig registriert wurden und darüber hinaus im nahe gelegenen VSG Haardtrand vorkommen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut GOP)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V2 – Baubeginn vor der Brutsaison
V3 – Rodung außerhalb der Brutzeiten
V5 – Erhalt von Gehölzen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

V6
Gruppe : Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Rodung der Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten und Beginn der Bauarbeiten vor der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V2, V3). Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung von Vögeln ist nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Bau- und anlagebedingt</u> gehen zunächst vermutlich mehrere Brutstätten der Arten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Durch den Erhalt (V5) und die Neupflanzung von Gehölzen im Plangebiet (vgl. M2 des FBN zum B-Plan) bleiben Nistmöglichkeiten im Gebiet bestehen bzw. werden erneut geschaffen. <u>Betriebsbedingt</u> ergeben sich keine weiteren Beeinträchtigungen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. <u>baubedingten</u> Lärm und visuelle Effekte kann es zu Störungen von Brutvögeln der o.g. Arten kommen. Da die Rodungsarbeiten jedoch außerhalb der Brutzeit stattfindet und die Arbeiten vor der Brutsaison beginnen, werden die Tiere während der Bauphase vergrämt, so dass eine Aufgabe der Brut im Plangebiet verhindert wird. Betriebsbedingt kommt es zu Störungen durch Personenverkehr. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und der zahlreichen Ausweichmöglichkeiten in dessen Umfeld ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V5, M2 (FBN zum B-Plan) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6 Fazit

Abbildung 9 zeigt den Entwurf des Bebauungsplans mit Lage der Gebäude und Gestaltung des Umfelds.



Abb. 9: Bebauungsplan Vorentwurf „Neue Ortsmitte“ (unmaßstäblich)

Vögel

Für die häufigen und in der Regel synanthropen Vogelarten entsteht anhand der Entwurfsplanung keine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Dies unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG, sollte es zu Eingriffen in den Gehölzbestand kommen, eingehalten werden.

Fledermäuse

Akute Quartierverluste für Fledermäuse entstehen auf Basis der Ortserhebungen nicht. Bei Bau- und Rehabilitierungsmaßnahmen im Gebäudeinnern erscheint die Gefahr der Individuentötung selbst bei Arbeiten in den Wintermonaten unerheblich. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden voraussichtlich nicht erfüllt.

Dessen ungeachtet muss bei unvermuteter Entdeckung von Fledermäusen an dieser Stelle die Arbeit eingestellt und ein Fledermaus-Sachverständiger konsultiert werden.

Reptilien

Für die Zauneidechse besteht das Risiko der Tötung sowie der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Erdarbeiten auf der Ostseite des Kasernengebäudes. Damit werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände steht nur ein enges Zeitfenster zur Verfügung. Erdarbeiten entlang der Ostfront des Kasernengebäudes sind in der Zeit von April bis Ende Mai durchzuführen. In diesem Abschnitt sind die Tiere in einem normalen Jahr bereits aktiv und können einer Bedrohung ausweichen, die Eiablage hat i.d.R. noch nicht begonnen. Es darf angenommen werden, dass adulte und subadulte Tiere den Bautätigkeiten in hinreichend großer Zahl ausweichen können. Sofern eine Kältephase das Erscheinen der Tiere verzögert, sind die Arbeiten entsprechend anzupassen. Gegebenenfalls kann eine Sichtkontrolle den geeigneten Zeitraum bestimmen und zusätzlich während des oberflächigen Abtrags die Schaufel des Radladers kontrolliert werden.
- Als potentieller Ausweichraum kann die Verwallung entlang des Alten- und Pflegeheims und die Ruderalfläche zwischen Kanzgraben/Flugplatzstraße und dem Alten- und Pflegeheim bis zu den alten Gerätehallen akzeptiert werden. Zusätzlich sind im Zuge der Baumaßnahmen neue Habitatstrukturen zu schaffen.
- Eine Umsiedlung der um das Kasernengebäude vorkommenden Zauneidechsen erscheint nicht erforderlich.

Speyer, im September 2014

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH



Dr.-Ing. Michael Probst